Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 17 (1961)
Heft: 8-9

Artikel: Wählbarkeit von Frauen in die Gerichtskanzleien
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846533

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wählbarkeit von Frauen in die Gerichtskanzleien

Die Funktionen eines Kanzleibeamten der Gerichte gelten nach Auffassung des Obergerichts als ein öffentliches Amt, dessen Besetzung mit Schweizer Bürgerinnen gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedarf. Diese Auslegung des Begriffes „öffentliches Amt", die in § 7 des Wahlgesetzes, wonach nicht nur vom Volk oder vom Parlament gewählte Behördemitglieder öffentliche Aemter bekleiden, eine Stütze findet, hat zur Folge, dass den *Frauen* der Zugang zur Stelle eines Gerichtsschreibers oder Substituten der Bezirksgerichte und eines Gerichtsschreibers oder Sekretärs des Obergerichts bisher *verwehrt blieb*.

Nachdem ein im Jahre 1923 unternommener Versuch, die Frauen für diese Stellen wählbar zu erklären, in der Volksabstimmung gescheitert und auf eine Wiederholung dieses Versuches anlässlich der Teilrevision des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 1953 verzichtet worden ist, sollen nun gemäss *Antrag des Regierungsrates* vom 7. September in Uebereinstimmung mit dem Obergericht durch eine *Abänderung* des § 28 Abs. 1 und des § 45 Abs. 2 des *Gerichtsverfassungsgesetzes* den Frauen alle Stufen der Kanzleibeamtung an den Gerichten zugänglich gemacht werden. In ihrer *Weisung* an den Kantonsrat erinnert die Regierung daran, dass die Frauen seit Jahrzehnten das *Rechtsstudium* an den Universitäten absolvieren können. Ferner werden Schweizer Bürgerinnen auf Grund einer Verordnung des Obergerichtes schon seit langem als *Gerichtsauditorinnen* zugelassen. Desgleichen steht ihnen der Beruf des Rechtsanwalts offen. Das Obergericht erklärt, dass juristisch geschulte Frauen sich nach den Erfahrungen, die mit den zahlreichen Auditorinnen gemacht worden seien, im allgemeinen gut für die Protokollführung und für die Abfassung von Urteilen der Gerichte eignen.

Mit dem Obergericht ist der Regierungsrat der Auffassung, dass gemäss dem berechtigten Prinzip der beruflichen Gleichstellung der Geschlechter die Frauen auch als *Kanzleibeamtinnen des Obergerichts* wählbar sein sollen. Der Anreiz, in den Gerichtsdienst einzutreten, wäre für juristisch geschulte Frauen offensichtlich gering, wenn ihnen der berufliche Aufstieg vorenthalten würde. Tatsächlich beschäftigen denn auch andere Kantone, so vor allem Baselstadt, Bern und Waadt, seit langem Gerichtsschreiberinnen in erster und zweiter Instanz.

Die Gerichte haben in zunehmendem Masse Mühe, die Stellen für Gerichtssubstituten der Bezirksgerichte und für Obergerichtssekretäre mit geeigneten Juristen zu besetzen, welche geneigt sind, dieses Amt längere Zeit auszuüben. Der gegenwärtige häufige Wechsel wirkt sich auf die Geschäftserledigung ungünstig aus. Das Obergericht verspricht sich von der Zulassung der Frauen eine Milderung des gegenwärtigen *Personalmangels*. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die beantragte Gesetzesrevision sogar als *dringlich*.